

WissensWert

Ausgabe 03/2015

Info Journal für Klienten

1. In eigener Sache

1.1. Neue Mitarbeiterin

Ab 1.3.2015 wird unser Team in der Lohnverrechnung von Frau **Tanja Holzmann** verstärkt.

Frau Holzmann ist **geprüfte Personalverrechnerin** und steht Ihnen für Lohnverrechnungsfragen Montag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr gerne zur Verfügung.

2. Was gibt es Neues 2015?

Einige wichtige Änderungen möchten wir Ihnen in der folgenden Übersicht in aller Kürze nochmals ins Gedächtnis rufen.

2.1. Neuerungen bei den Ertragsteuern

Entfall der Verlustverrechnungs- und Vortragsgrenze von 75% bei der Einkommensteuer

Ab dem Veranlagungsjahr 2014 müssen **Verluste (Verlustvorträge)** bei der Einkommensteuer **nun zu 100%** mit positiven Einkünften verrechnet werden.

2.2. Sonstige Neuerungen

Große Arbeitsgemeinschaften (ARGE) erhalten eigenes Feststellungsverfahren

Für große Arbeitsgemeinschaften mit einem **Auftragsvolumen von mehr als € 700.000 netto** wird ein einheitlicher Betrieb fingiert, für den ein eigenes Feststellungsverfahren gem § 188 BAO durchgeführt wird. Dies gilt für Auftragsvergaben nach dem 31.12.2014. Eine Überschreitung des Auftragswertes anlässlich der Schlussrechnung soll irrelevant sein.

Inhalte:

In eigener Sache

Was gibt es Neues 2015?

**Rechnungslegungs-
änderungsgesetz 2014**

**Gesellschaft bürgerlichen
Rechts ab 1.1.2015**

Splitter

**Info zur Steuerreform
2015/16**

Finanzmarkt

**Sozialversicherungswerte
und –beiträge für 2015**

Obermeier & Partner Wartenburgerstrasse 1b
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Tel.: 07672/25465, Fax DW 7
Email: office@obermeier.net
www.obermeier.net



OBERMEIER & PARTNER
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

Bei der Immobilienertragsteuer (ImmoESt) gibt es folgende Änderungen:

- Bei der **Hauptwohnsitzbefreiung** wurde klargestellt, dass die Steuerfreiheit auch in jenen Fällen gilt, in denen die Immobilie **zwischen Herstellung und Verkauf mindestens zwei Jahre** – gerechnet ab Fertigstellung - durchgehend als Hauptwohnsitz gedient hat.
- Bei Grundstücksverkäufen von Altvermögen ab dem 1.1.2015 gilt eine **nachträgliche Baulandwidmung** innerhalb von 5 Jahren als rückwirkendes Ereignis iSd § 295 BAO und reduziert damit die fiktiven Anschaffungskosten auf 40% (anstatt 86%). Wird bereits im Kaufvertrag eine Besserungsvereinbarung für die spätere Umwidmung vereinbart, gilt die 5-Jahresfrist nicht.
- Die **Abgeltungswirkung der ImmoESt gilt auch im betrieblichen Bereich**, wenn das Einkommen unter der Steuererklärungspflicht von € 11.000 liegt.

Neue Land- und Forstwirtschaftliche Pauschalierung tritt ab 2015 in Kraft

- Grundsätzlich fallen nur mehr Betriebe mit einem Einheitswert von maximal € 130.000 in den Anwendungsbereich der Verordnung. Die neue **Vollpauschalierung** kann für Betriebe angewendet werden, deren **Einheitswert € 75.000** (bisher € 100.000) nicht übersteigt, deren selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche max 60 ha beträgt und deren Zahl der tatsächlich gehaltenen oder erzeugten Vieheinheiten max 120 beträgt. Der Besteuerungssatz beträgt **42%** (bisher 39%). Für Intensivobstanlagen gilt eine gesonderte Teilpauschalierungsregelung.

2.3. Neuerungen in der Umsatzsteuer

Intrastat-Meldeschwellen 2015

Die jährliche Meldeschwelle für Intrastat wird mit 1.1.2015 **auf € 750.000 angehoben** (bisher € 550.000). Das Überschreiten der Meldeschwelle ist für jede Handelsrichtung gesondert zu prüfen. Eingangsseitig wären das ig Erwerbe und ausgangsseitig die ig Lieferungen.

3. Das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014

Die wesentlichsten Neuerungen durch das RÄG 2014 sind:

3.1. Neue Größenklassen und Schaffung von Kleinstunternehmen

Die Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen werden für Kapitalgesellschaften geringfügig wie folgt angehoben:

Gesellschaft gilt als	Bilanzsumme in Mio €		Umsatzerlöse in Mio €		Arbeitnehmer Anzahl	
	alt	neu	alt	neu	alt	neu
klein, wenn	4,48	5	9,68	10	50	50
mittel, wenn	19,25	20	38,5	40	250	250

Neu sind die sogenannten „**Kleinstgesellschaften (Micros)**“. Darunter fallen Gesellschaften, die keine Investmentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften sind und die zwei der drei folgenden Größenmerkmale (Bilanzsumme € 350.000; Umsatzerlöse € 700.000 und Arbeitnehmer 10) nicht überschreiten. Diese müssen **keinen Anhang** aufstellen und der Strafraum für Zwangsstrafen wurde verringert.

3.2. Abschreibung eines Geschäfts- bzw Firmenwerts

Ein ab dem 1.1.2015 derivativ erworbener Geschäfts- und Firmenwert ist **verpflichtend über 10 Jahre abzuschreiben**, sofern die Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Wurde eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen, ist eine Zuschreibung nicht mehr zulässig.

3.3. Herstellungskosten von Sachanlagen und Vorräten

Angemessene Teile der **variablen und fixen Gemeinkosten** sind **verpflichtend** in die **Herstellungskosten** einzubeziehen. Damit erfolgt eine Anpassung des unternehmensrechtlichen Ansatzes an die steuerrechtlichen Bestimmungen.

4. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ab 1.1.2015

Mit 1.1.2015 ist eine umfassende Neuregelung des Rechts der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR) in Kraft getreten. Besonders eilig hatte es der Gesetzgeber ja nicht mit einer Neuregelung, wenn man bedenkt, dass die diesbezüglichen Regelungen im ABGB noch großteils aus der Urfassung des Jahres 1811 stammten, schwer lesbar und durch die Judikatur zum Teil überholt waren. Die wesentlichen Neuerungen im GesbR-Recht sind wie folgt:

- Die GesbR hat **wie bisher keine eigene Rechtspersönlichkeit**, dh die Gesellschaft selbst kann keine Rechte inne haben (im Gegensatz zur OG und KG).
- Forderungen der GesbR sind **weiterhin Gesamthandforderungen** und können nur von allen Gesellschaftern gemeinsam geltend gemacht werden. Körperliche Sachen stehen im Miteigentum der Gesellschafter. Sie können aber auch im Allein-

eigentum eines GesbR-Gesellschafters stehen, der die Sachen der Gesellschaft zur Nutzung überlässt.

- Die schon bisher in der Praxis angenommene **Solidarhaftung aller Gesellschafter** für im Namen der GesbR eingegangene Verbindlichkeiten wurde nunmehr ins Gesetz aufgenommen.

- Bei vielen Fragen des **Innenrechts der GesbR** wurde eine **Annäherung** an die Bestimmungen des UGB **zur OG vorgenommen**. ZB erfolgte eine Annäherung der Bestimmungen über die Gewinn- und Verlustberechnung, Ausschüttungen, Entnahmen, Auseinandersetzung mit ausscheidenden Gesellschaftern und Erben sowie Auflösung und Liquidation (auch Ausschließung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund) an das Recht der OG.

- Statt einer Gesamtgeschäftsführung sieht das Gesetz **nun grundsätzlich die Einzelgeschäftsführung** mit Widerspruchsrecht bei gewöhnlichen Geschäften vor. Nur bei außergewöhnlichen Geschäften ist Einstimmigkeit erforderlich.

- Grundsätzlich kann jeder Gesellschafter die GesbR bei gewöhnlichen Geschäften alleine vertreten (Anpassung an § 178 UGB).

- Mit **Mehrheitsbeschluss können Nachschüsse von den Gesellschaftern** eingefordert werden. Gesellschafter, die damit nicht einverstanden sind, können austreten und sind abzufinden.

- Wichtig für die Praxis ist die nunmehr geschaffene Möglichkeit, eine **GesbR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine OG oder KG umzuwandeln**. Dies ist besonders bedeutsam für allfällige Mietrechte, die zum Vermögen der GesbR gehören und im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge zu unveränderten Konditionen von den bisherigen (Mit)mietern auf die OG/KG als Hauptmieterin übergehen (keine Anhebungsmöglichkeit für den Hauptmietzins durch den Vermieter).

- Ferner wurde vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, sich als **stiller Gesellschafter** an einer GesbR zu beteiligen.

- Die Neuregelungen treten grundsätzlich mit 1.1.2015 in Kraft, für schon am 1.1.2015 **bestehende GesbR** gilt das Innenrecht aber erst ab 1.7.2016, wobei jeder Gesellschafter die **Weitergeltung des alten Innenrechts bis 31.12.2021 begehren kann**. Vertragliche Regelungen, die zulässiger Weise vom Gesetz abweichen, bleiben weiterhin gültig.

5. Splitter

5.1. **Gerichtsgebührennovelle**

Die Gerichtsgebühren-Novelle 2014 schafft die Voraussetzungen für die gemeinsame Entrichtung der Eintragungsgebühren mit der Grunderwerbsteuer. Daneben werden Gebührenerleichterungen in

Pflegschafts- und familienrechtlichen Verfahren geschaffen.

6. Info zur Steuerreform 2015/16

Ausgerechnet an einem Freitag, den 13. hat die Bundesregierung die Eckpfeiler der bereits seit vielen Monaten diskutierten Steuerreform 2015/2016 präsentiert. Am 17.3.2015 wurden dann die Grundzüge der Steuerreform im Ministerrat offiziell beschlossen.

Von den geplanten Entlastungen von rd € 5 Mrd entfallen rd € 4,9 Mrd auf die Tarifreform und rd € 0,1 Mrd auf Begünstigungen für Familien. Ein Standortpaket, das mittelfristig ein Volumen von € 0,2 Mrd umfassen wird, soll Konjunkturimpulse für die Wirtschaft bringen.

Das Entlastungsvolumen soll durch Maßnahmen gegen den Steuerbetrug (rd € 1,9 Mrd), Einsparungen im Verwaltungsbereich (rd € 1,1 Mrd), Streichung von Ausnahmen im Steuerrecht und Erhöhung vermögensbezogener Steuern (rd € 1,2 Mrd) und letztlich durch Ankurbelung der Wirtschaft finanziert werden.

Inkrafttreten wird die Tarifreform erst im Jahr 2016. Im Mai werden die ersten Gesetzesentwürfe im Detail vorliegen.

6.1. **Das neue Tarifmodell**

Wie bereits erwähnt, ist das Kernstück der Steuerreform ein neues Tarifmodell mit nunmehr sieben Steuerstufen statt bisher vier. Einkommen bis € 11.000 bleiben unverändert steuerfrei, 50 % Einkommensteuer zahlt man künftig erst ab einem steuerpflichtigem Einkommen von € 90.000 (bisher € 60.000). Ab einem Einkommen von € 1 Mio soll der Steuersatz auf 55 % angehoben werden (diese Maßnahme soll aber auf 5 Jahre befristet sein).

Im Detail gestaltet sich der neue Tarif wie folgt:

Tarifmodell NEU		Bisheriger Tarif	
Stufe bis	Steuersatz	Stufe bis	Steuersatz
11.000	0%	11.000	0%
18.000	25%	25.000	36,50%
31.000	35%	60.000	43,21%
60.000	42%	darüber	50%
90.000	48%	darüber	50%
1.000.000	50%	darüber	50%
über 1 Mio	55%	darüber	50%

Per Saldo soll sich eine durchschnittliche Entlastung von € 1.000 für jeden Steuerzahler ergeben.

Neben der Tarifreform sind noch folgende Entlastungen vorgesehen:

- Erhöhung der **Absetzbeträge für Arbeitnehmer** von derzeit € 345 um € 55 auf **€ 400**.
- Erhöhung des **Kinderabsetzbetrages** von € 220 auf **€ 440 pro Kind**. Wird der Kinderabsetzbetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, beträgt er künftig € 264 pro Person.
- Die **Negativsteuer** für Kleinverdiener, die gar keine Lohnsteuer zahlen, wird von bisher € 110 auf **bis zu € 400 erhöht**. Sie ist mit 50 % der Sozialversicherungsbeträge begrenzt (bisher 10 %).
- GSVG-Pflichtige und Landwirte, die keine Einkommensteuer zahlen, sollen SV-Beiträge als Äquivalent für die Negativsteuer rückerstattet erhalten.
- Für geringverdienende Pendler soll der Pendlerzuschlag erhöht werden.
- Bei niedrigen **Pensionen** soll es künftig ebenfalls zu einer Gutschrift aus der **Negativsteuer von bis zu € 110** kommen können.

Beispiele:

Ein Alleinverdiener mit einem Kind kann folgende jährliche Entlastung erwarten:

Gehalt brutto in € pro Monat	Entlastung in € pro Jahr
1.000	290
1.500	914
2.000	956
2.500	1.030
3.000	1.377
3.500	1.587
4.000	1.646
4.500	1.706
5.000	1.475
5.500	1.548
6.000	1.670
6.500	1.790
7.000	1.910
7.500	2.030
8.000	2.150
8.500	2.253
9.000	2.253
9.500	2.253

10.000	2.253
140.000	- 40.913

Bei einem Alleinverdiener beträgt die jährliche Entlastung:

Gehalt brutto in € pro Monat	Entlastung in € pro Jahr
1.000	290
1.500	485
2.000	882
2.500	956
3.000	1.318
3.500	1.497
4.000	1.557
4.500	1.616
5.000	1.385
5.500	1.458
6.000	1.569
6.500	1.689
7.000	1.809
7.500	1.929
8.000	2.049
8.500	2.143
9.000	2.143
9.500	2.143
10.000	2.143
140.000	- 40.913

6.2. Standortpaket

Zur Stärkung der Wirtschaft sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhöhung der **Forschungsprämie** von 10 % auf **12 %**
- Erhöhung der **steuerfreien Mitarbeiterbeteiligung** von € 1.460 auf **€ 3.000**
- Senkung der Lohnnebenkosten ab 2018 durch Absenkung des Beitrages zum Familienlastenausgleichsfonds
- KMU-Finanzierungspaket

- Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher

6.3. Gegenfinanzierung

VERMÖGENSBEZOGENE STEUERN

GRUNDERWERBSTEUER

Die Grunderwerbsteuer soll künftig auch bei Übertragungen im Familienverband (insbesondere bei Schenkung und Erbschaft) ebenfalls vom Verkehrswert berechnet werden (bisher dreifacher Einheitswert), wobei folgender Stufentarif zur Anwendung kommen sollen:

Verkehrswert €	Steuersatz
0 bis 250.000	0,5 %
250.001 bis 400.000	2,0 %
über 400.00	3,5 %

Beispiel:

Bei Schenkung eines Grundstückes an ein Kind mit einem Einheitswert von € 50.000 und einem Verkehrswert von € 500.000 erhöht sich die Grunderwerbsteuer von bisher € 3.000 (2 % von € 150.000 = dreifacher Einheitswert) auf € 7.750. Dies wird wie folgt berechnet:

0,5 % von	250.000 Euro	1.250 Euro
2,0 % von	150.000 Euro	3.000 Euro
3,5 % von	<u>100.000 Euro</u>	<u>3.500 Euro</u>
	500.000 Euro	7.750 Euro

In Hinblick auf diese enorme künftige Steuerbelastung wird zu prüfen sein, ob man Liegenschaftsübertragungen im Familienverband nicht doch vorziehen sollte, um noch in den Genuss der derzeitigen günstigeren Besteuerung zu kommen. Die Übertragungen sollten dann aber durch zB Vorbehalt des Fruchtgenuss- und/oder Wohnrechts sowie Belastungs- und Veräußerungsverbote abgesichert werden.

Für die Übertragung von Grundstücken bei Unternehmensweitergaben soll der bisherige Freibetrag von 365.000 Euro auf 900.000 Euro erhöht werden. Wie nicht anders zu erwarten war, soll für die unentgeltliche Übertragung bei Land- und Forstwirten weiterhin der einfache Einheitswert gelten. Für Härtefälle insbesondere im Tourismusbereich sollen noch gesonderte Lösungen erarbeitet werden. Inwieweit anlässlich der Schenkung /Erbschaft übernommene Verbindlichkeiten oder Belastungen bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen sind, ist ebenfalls noch unklar.

ERHÖHUNG DER KAPITALERTRAGSTEUER

Die Kapitalertragsteuer soll von 25 % auf 27,5 % angehoben werden. Auch wenn in den zur Steuerreform veröffentlichten Papieren immer nur davon gesprochen wird, dass von dieser Erhöhung Dividenden erfasst sind, ist zu erwarten, dass die Erhöhung auch für Kapitalgewinne, Zuwendungen von Stiftungen uä gelten wird. Lediglich für Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten soll eine Ausnahme kommen.

Die Gesamtsteuerbelastung von ausgeschütteten Gewinnen aus einer Kapitalgesellschaft (nach Abzug der 25%igen Körperschaftsteuer) erhöht sich damit von derzeit 43,75 % auf 45,625 %.

ERHÖHUNG DER IMMOBILIEN-ERTRAGSTEUER

Die Immobilienertragsteuer, die bei Verkauf von Grundstücken anfällt, soll von 25 % auf 30 % erhöht werden. Die in den Reformpapieren erwähnte Verbreiterung der Bemessungsgrundlage soll sich auf Abschaffung des Inflationsabschlages beziehen, der derzeit bei Verkauf von Neuvermögen, ab dem 11. Besitzjahr mit 2 % pa (maximal 50 %) angesetzt werden kann.

SONSTIGE MASSNAHMEN

- Erhöhung der Sozialversicherungs-Höchstbeitragsgrundlagen um 190 Euro auf 4.840 Euro (davon entfallen auf die laufende jährliche Erhöhung: 90 Euro, der außerordentliche Erhöhungsbetrag beläuft sich auf 100 Euro).
- Streichung der sogenannten Topfsonderausgaben für **neu** abgeschlossene Verträge. Diese umfassen Beiträge zur freiwilligen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Lebensversicherung sowie Ausgaben zur Wohnraum- schaffung und – sanierung). Zahlungen für bestehende Verträge sollen noch in den nächsten fünf Jahren abgesetzt werden können.
- Die **Gebäudeabschreibung** soll eingeschränkt werden. Einerseits soll ein einheitlicher Abschreibungssatz von 2,5 % (auch für Vermietungseinkünfte) eingeführt werden. Andererseits soll der Zeitraum für Absetzung von Instandsetzungskosten verlängert und der nicht abschreibbare Grund-anteil erhöht werden.
- Der Sachbezug von Dienstautos mit einem CO² Ausstoß von zumindest 120 g/km soll von 1,5 % auf **2 % der Anschaffungskosten** erhöht werden. Damit wird der Sachbezug in der höchsten Stufe (Anschaffungskosten von € 48.000) künftig **€ 960** statt bisher € 720 betragen. Die Privatnutzung von Dienstautos mit Elektromotoren soll hingegen künftig steuerfrei sein.
- Die Verlustverrechnung bei atypisch stillen Beteiligungen soll auf die Höhe der Einlage begrenzt werden.

- Die KEST-freie Einlagenrückgewähr soll eingeschränkt werden (vermutlich durch eine gesetzlich festgelegte Reihenfolge, dass immer zuerst die KEST-pflichtigen Gewinne ausgeschüttet werden müssen).
- Der Bildungsfreibetrag bzw die Bildungsprämie wird gestrichen.
- Für ausgewählte Gruppen (zB. lebende Tiere, Tierfutter, Saatgut, Pflanzen, Holz, Jugendbetreuung, Luftverkehr, Bäder, Museen, kulturelle Dienstleistungen, Filmvorführung, Hotelnchtigungen soll der 10 %ige **Umsatzsteuersatz auf 13 %** erhöht werden.

BETRUGSBEKÄMPFUNG

Als Maßnahme zur Betrugsbekämpfung ist einerseits die Einführung einer Registrierkassenpflicht (ab einem Nettoumsatz von € 15.000) verbunden mit einer Belegerteilungspflicht geplant. Weiters soll das Bankgeheimnis für Unternehmen entfallen. Betriebsprüfer sollen dann bestehende Kontenverbindungen über ein zentrales Bankkontenregister abfragen können. Im Baubereich soll zwischen Unternehmern ein Barzahlungsverbot eingeführt werden.

7. Finanzmarkt

Die aktuellen Finanzdaten sind auf unserer Homepage www.obermeier.net ersichtlich.

8. Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2015

8.1. Echte und freie Dienstverhältnisse (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage in €	jährlich	monatlich	täglich
laufende Bezüge Sonderzahlungen ¹⁾	---	4.650,00	155,00
Freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	9.300,00	---	---
Geringfügigkeitsgrenze	---	405,98	31,17

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Arbeiter			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,95 %	3,95 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,70 %	21,50 %	18,20 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Angestellte			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	7,95 %	3,95 %	4,00 % ²⁾
Gesamt	39,70 %	21,63 %	18,07 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---

Beitragssätze je Beitragsgruppe	gesamt	Dienstgeber-Anteil	Dienstnehmer-Anteil
Freie Dienstnehmer			
Unfallversicherung	1,30 %	1,30 % ³⁾	---
Krankenversicherung	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Pensionsversicherung	22,80 %	12,55 %	10,25 %
Sonstige (AV, KU, WF, IE)	6,95 %	3,45 %	3,50 % ²⁾
Gesamt	38,70 %	21,08 %	17,62 %
BV-Beitrag (ohne Höchstbeitragsgrundlage)	1,53 %	1,53 %	---
Auflösungsabgabe			
Bei DG-Kündigung/einvernehmlicher Auflösung	---	€ 118,00	----
Pensionisten			
Krankenversicherung = gesamt	5,10 %	-	5,10 %

- 1) Für Sonderzahlungen verringern sich die Beitragssätze bei Arbeitern und Angestellten um 1 % (DN-Anteil) bzw 0,5 % (DG-Anteil), bei freien Dienstnehmern nur der DN-Anteil um 0,5 %.
- 2) Der 3 %ige Arbeitslosenversicherungsbeitrag (AV) beträgt für Dienstnehmer mit einem Monatsbezug bis € 1.280 Null, über € 1.280 bis € 1.396: 1 % und über € 1.396 bis € 1.571: 2 %.
- 3) entfällt bei über 60-jährigen Beschäftigten

Geringfügig Beschäftigte		bei Überschreiten der 1,5-fachen Geringfügigkeitsgrenze ⁴⁾	bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus mehreren Dienstverhältnissen ⁵⁾
Arbeiter		17,70 %	14,20 %
Angestellte		17,70 %	13,65 %
Freie Dienstnehmer		17,70 %	14,20 %
BV-Beitrag („Abfertigung neu“)		1,53 %	---
Selbstversicherung (Opting In)		€ 57,30 monatlich	

- 4) UV 1,3 % (entfällt bei über 60-jährigen geringfügig Beschäftigten) zuzüglich pauschale Dienstgeberabgabe 16,4 % (1,5-fache Geringfügigkeitsgrenze € 608,97)
- 5) zuzüglich 0,5 % Arbeiterkammerumlage

daher Höchstbeiträge (ohne BV-Beitrag) in EUR	jährlich	monatlich
Arbeiter/Angestellte (inklusive Sonderzahlungen)	25.705,20	1.846,05
Freie Dienstnehmer (ohne Sonderzahlungen)	25.193,76	2.099,48

8.2. Gewerbetreibende / sonstige Selbständige (GSVG / FSVG)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlagen und Versicherungsgrenzen in €	vorläufige und endgültige Mindestbeitragsgrundlage bzw Versicherungsgrenzen		vorläufige und endgültige Höchstbeitragsgrundlage	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. bis 3. Jahr	537,78	6.453,36	5.425,00	65.100,00
ab dem 4. Jahr – in der KV	724,02	8.688,24	5.425,00	65.100,00
ab dem 4. Jahr – in der PV	706,56	8.478,72	5.425,00	65.100,00
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	405,98	4.871,76	5.425,00	65.100,00
ohne andere Einkünfte	537,78	6.453,36	5.425,00	65.100,00

Berechnung der vorläufigen monatlichen Beitragsgrundlage:
(bis zum Vorliegen des Steuerbescheides für 2015):

Einkünfte aus versicherungspflichtiger Tätigkeit lt Steuerbescheid 2012
+ in 2012 vorgeschriebene KV- und PV-Beiträge
= Summe
x 1,079 (Inflationsbereinigung)
: Anzahl der Pflichtversicherungsmonate 2012

Beitragsätze	Gewerbetreibende	FSVG	Sonstige Selbständige
Unfallversicherung pro Monat	€ 8,90	€ 8,90	€ 8,90
Krankenversicherung	7,65 %	---	7,65 %
Pensionsversicherung	18,50 %	20,0 %	18,50 %
Gesamt	26,15 %	20,0 %	26,15 %
BV-Beitrag (bis Beitragsgrundlage)	1,53 %	freiwillig	1,53 %

Mindest- und Höchstbeiträge in Absolutbeträgen (inkl UV) in EUR (ohne BV-Beitrag)	vorläufige Mindestbeiträge		vorläufige und endgültige Höchstbeiträge	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Gewerbetreibende				
Neuzugänger im 1. und 2. Jahr	149,53	1.794,36	1.053,67	12.644,04
Neuzugänger im 3. Jahr	149,53	1.794,36	1.427,55	17.130,60
ab dem 4. Jahr	195,00	2.340,00	1.427,55	17.130,60
Sonstige Selbständige				
mit anderen Einkünften	115,07	1.380,84	1.427,55	17.130,60
ohne andere Einkünfte	149,53	1.794,36	1.427,55	17.130,60

8.3. Kammerumlage 2 – Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag

Stmk	Bgld	Salzburg	Tirol	NÖ	Wien	Kärnten	Vbg	OÖ
0,39 %	0,44 %	0,42 %	0,43 %	0,40 %	0,40 %	0,41 %	0,39 %	0,36 %

8.4. Ausgleichstaxe 2015

Dienstgeber sind nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer abzüglich bereits beschäftigter begünstigter Behinderter mind. einen begünstigten Behinderten einzustellen oder eine Ausgleichstaxe zu bezahlen. Diese beträgt für jeden begünstigten Behinderten, der zu beschäftigen wäre:

bei	25 bis 99 Dienstnehmer	100 bis 399 Dienstnehmer	ab 400 Dienstnehmer
pm / pro 25 DN	€ 248	€ 348	€ 370